



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	25.01.2010	
Gesundheitsausschuss	16.03.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG NRW)

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bittet um Beantwortung der nachfolgenden Fragen zur Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG NRW) im Stadtgebiet Köln.

Darüber hinaus hat der Beschwerdeausschuss in seiner Sitzung am 12.01.2010 gleichfalls angeregt, die Sach- und Problemlage bei den ordnungsrechtlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem NiSchG NRW auftritt, dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales vorzutragen. Bei der Beantwortung der Fragen wurde auch diese Problemlage berücksichtigt.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Kölner Rat bittet um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1

Wie viele Gastronomiebetriebe, Einkaufszentren bzw. sonstige öffentliche Örtlichkeiten fallen unter das NiSchG NRW und in welchem Umfang gelten konkrete Ausnahmen, die das NiSchG bestimmt?

Antwort der Verwaltung:

Eine konkrete Statistik über die Anzahl aller öffentlichen und sonstigen Einrichtungen im Stadtgebiet Köln, die den Bestimmungen des NiSchG NRW unterliegen, existiert nicht.

Die 6.000 Gaststätten- und 200 Spielhallenbetriebe sowie mehrere Hundert weitere Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Theater, Kinos etc.) in Köln unterliegen den Vorschriften des NiSchG NRW. Einkaufszentren fallen als private Gewerbebetriebe nicht unter die Bestimmungen des NiSchG NRW, wohl aber die in den Einkaufszentren gelegenen Gaststättenbetriebe.

Die Einrichtungen, für die das Rauchverbot gilt, sind in § 2 Nr. 1 bis 6 NiSchG definiert. Für diese Einrichtungen besteht die Möglichkeit, abgeschlossene Räume einzurichten, in denen das Rauchen gestattet ist.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Vielzahl von Ausnahmen vom generellen Rauchverbot vor. So gelten die Rauchverbote nicht

- a) in für nur vorübergehende Zwecke aufgestellten Festzelten
- b) bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt (z.B. Karneval)
- c) in Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist („Raucherclub“)
- d) soweit eine Gaststätte im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung steht
- e) sofern ein abgeschlossener Raucherraum in einer Gaststätte eingerichtet wird, dessen Fläche aber nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen darf
- f) in Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abtrennbaren Nebenraum, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird, wenn keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und wenn die Gaststätte im Eingangsbereich als „Rauchergaststätte“ und mit dem Verbot des Zutritts von Personen unter 18 Jahren gekennzeichnet ist.

Frage 2

In welchem Umfang und zeitlichen Turnus werden von der städtischen Ordnungsbehörde auf eigene Initiative Kontrollen durchgeführt?

Antwort der Verwaltung:

Das Amt für öffentliche Ordnung prüft ständig im Rahmen der allgemeinen oder aus besonderem Anlass durchgeführten Gaststättenkontrollen auch die Einhaltung des NiSchG. Darüber hinaus wird konkreten Beschwerden über die Nichteinhaltung der Rauchverbote in den Einrichtungen und Betrieben, die den Bestimmungen des NiSchG unterliegen, nachgegangen.

Frage 3

Auf welche Art und Weise erschwert das NiSchG Kontrollen und die Verhängung von Sanktionen durch die städtische Ordnungsbehörde (Darstellung von Beispielen)?

Antwort der Verwaltung:

Das NiSchG und die zu den Ausnahmeregelungen im NiSchG ergangenen Erlasse enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die auslegungsfähig und daher von den Gerichten in vollem Umfang nachprüfbar sind. Von der Ordnungsbehörde wurden bisher, neben einer

Vielzahl von Verwarnungs- und Bußgeldverfahren, in 30 Fällen Ordnungsverfügungen zur Einhaltung der Rauchverbote in Gaststätten angedroht bzw. erlassen. Alle erlassenen Ordnungsverfügungen wurden von den Betroffenen mit dem Rechtsmittel der Klage angegriffen und befinden sich noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Streitgegenständlich dabei sind z.B. die Fragen der Anordnung und der Ausgestaltung eines „Raucherraumes“, wer zu den „berechtigten Gästen“ eines Raucherclubs gehört, wie eine Gaststätte bzw. ein Raucherraum konkret auszuschildern ist, welche Speisen konkret zu dem Verbot der Abgabe „zubereiteter Speisen“ in einer Einraumgaststätte zählen etc. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat z.B. in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf die Beschwerde der Stadt Köln hin entschieden, dass das gesetzliche Rauchverbot auch für Gaststätten gilt, die offen im Laufbereich von Einkaufszentren liegen. Trotzdem missachten bestimmte Betriebe, die im Laufbereich eines Einkaufszentrums gelegen sind, weiterhin das Rauchverbot unter Berufung auf eine andere Ausnahmeregelung, nämlich die der „Einraumgaststätte“. Dadurch ist in diesen Fällen ein erneutes verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig geworden, über das noch nicht entschieden ist.

Frage 4

Inwieweit sind bislang in Köln und anderen Kommunen Rechtsunsicherheiten beim Gesetzesvollzug aufgetreten, die zu Klagen und infolge dessen zu Urteilen führten?

Antwort der Verwaltung:

siehe Antwort zu Frage 3.

Durch regelmäßige Kontakte mit den Ordnungsbehörden anderer Nordrhein-westfälischer Großstädte ist bekannt, dass die Probleme beim Vollzug des NiSchG auch bei den anderen Kommunen bestehen.

Frage 5

Wie könnten nach Einschätzung der Verwaltung vorhandene Vollzugsschwächen im NiSchG ausgeräumt werden?

Antwort der Verwaltung:

Vollzugsschwächen können nach Ansicht der Verwaltung nur durch eine stringenter Fassung des NiSchG NRW mit eindeutigen Definitionen, Regelungen und Vorgaben etwaiger Ausnahmemöglichkeiten ausgeräumt werden. Insbesondere ist es nach Auffassung der Verwaltung notwendig, den Ausnahmetatbestand „Raucherclub“, der durch seine weitläufige Auslegung im Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 14.04.2008 dem Missbrauch „Tür und Tor“ öffnet, aus dem NiSchG zu entfernen. Entsprechende Änderungen hat die Verwaltung im vergangenen Jahr in Schreiben an den Städtetag NRW und an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zuletzt vor der Änderung des NiSchG zum 30. Juni 2009, bereits gefordert. Der Gesetzgeber ist dieser Forderung aber nicht nachgekommen.

gez. Kahlen